

■ Mord gehört untrennbar zum nationalsozialistischen Verhaltensrepertoire. Opfer konnten auch die eigenen Parteigenossen werden, wenn sie als Verräter eingestuft wurden. In der seit Juni 1933 verbotenen österreichischen NSDAP spielten solche Fememorde vor allem nach dem gescheiterten NS-Putsch (25. Juli 1934) eine wichtige Rolle, wie Hans Schafranek in seinem Beitrag zeigt. In zwei Fallstudien präsentiert und analysiert er minutiös die Anatomie bislang wenig beachteter NS-Verbrechen und deren allzu nachlässige Ahndung durch die Nachkriegsjustiz. ■

Hans Schafranek

NS-Fememorde in der Steiermark

Einleitung¹

In allen bedeutenden illegalen Bewegungen des 20. Jahrhunderts spielte das Thema „Verrat“ und „Feme“ eine wichtige Rolle, sei es hinsichtlich der Abwehr tatsächlicher oder vermeintlicher Spitzel, Provokateure und Verräter, die im Auftrag des aus dem Untergrund bekämpften staatlichen Behördenapparats oder feindlicher politischer Gruppierungen die eigenen Reihen zu unterwandern versuchten; sei es – wie vor allem in den illegal wirkenden kommunistischen Parteien der 1930er und 1940er-Jahre – vornehmlich zum Zwecke der inneren ideologischen „Homogenisierung“ durch innerparteiliche „Säuberungen“; sei es schließlich zur Kontrolle, Disziplinierung und Einschüchterung der eigenen Anhänger*innen angesichts mangelnder Möglichkeiten, repressive Mechanismen nach innen durch staatliche Machtmittel durchzusetzen.

Während sich das Gros nationalsozialistischer Gewalttaten in Österreich bis zum Verbot der NSDAP (19. Juni 1933) gegen Angehörige der Linken (Sozialdemokraten, Schutzbündler, Kommunisten) richtete und sich in der Folge auf Repräsentanten und Einrichtungen des Dollfuß-Regimes verlagerte, bedeutete der gescheiterte NS-Aufstands- und Putschversuch vom 25. Juli 1934² auch insofern eine gravierende Zäsur, als der bis dahin von der NSDAP-Landesleitung Österreich (Theo Habicht) praktizierte Kurs des offenen, systematischen und

¹ Der vorliegende Text ging aus einem vom Zukunftsfonds der Republik Österreich geförderten Forschungsprojekt über Österreicher in der SS (P 011-855) hervor. Ich möchte mich an dieser Stelle für die Projektförderung bedanken.

² Zum „Juliputsch“ liegen mehrere Gesamtdarstellungen vor. Vgl. Hans Schafranek, Sommerfest mit Preisschießen. Die unbekannte Geschichte des NS-Putsches im Juli 1934, Wien 2006; Kurt Bauer, Elementar-Ereignis. Die österreichischen Nationalsozialisten und der Juliputsch 1934, Wien 2003; Gottfried-Karl Kindermann, Österreich gegen Hitler. Europas erste Abwehrfront, München 2003; Gerhard Jagschitz, Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich, Graz-Wien-Köln 1976. – Die etwas eigenartig klingenden Haupttitel der beiden zuerst genannten Monografien bezeichnen die Aufstandslosungen der österreichischen SA bzw. SS.

phasenweise (Januar 1934³, Mai – Juli 1934) „flächendeckenden“ Terrors aufgegeben wurde und einer Politik der Unterwanderung staatlicher Institutionen Platz machte, für die sich in der zeitgeschichtlichen Forschung der unglückselige Terminus „evolutionärer Kurs“⁴ eingebürgert hat. Dessen ungeachtet blieb brutale politische Gewalt auch nach dem Juli 1934 und der mit diesem Kurswechsel vollzogenen organisatorischen „Abkoppelung“ der illegalen österreichischen NSDAP von der „reichsdeutschen“ eine Option der im Untergrund agierenden NS-Aktivist*innen, doch hatte sich die Zielrichtung dieses Terrors abermals verlagert. So ergeben die bisherigen Recherchen des Verfassers, dass nahezu die Hälfte aller politischen Morde (und einiger Mordversuche), die in der Periode zwischen dem Juliputsch 1934 und dem „Anschluss“ von Nationalsozialisten in Österreich verübt wurden, als „Fememorde“ zu klassifizieren sind, die sich gegen „abtrünnige“ „Parteigenossen“ richteten, die der Zusammenarbeit mit dem „austrofaschistischen“ Polizeiapparat verdächtigt wurden. Einige statistische Ergebnisse, die primär durch ein Forschungsprojekt über die Opfer des NS-Terrors in Österreich vor dem „Anschluss“⁵ ermittelt wurden, mögen dies veranschaulichen. Demnach wurden zwischen Juni 1933 und März 1938 durch Nationalsozialisten in Österreich 169 Personen getötet und 624 verletzt, 291 davon wiesen schwere Verletzungen auf. 145 Todesopfer entfielen auf den Zeitraum Juni 1933 – Juli 1934 (inklusive Putschversuch), während in der darauf folgenden Periode „nur“ 24 Todesopfer zu beklagen waren. Vor dem Putsch wurden nachweislich drei Fememorde verübt, in der Folgeperiode mindestens⁶ 11. Die Ursachen dieses starken Anwachsens sind beim derzeitigen Forschungsstand noch nicht klar erkennbar. Es könnte sein, dass sich nach dem Desaster des 25. Juli 1934 in dem zeitweilig

³ Alleine in der Woche vom 1. bis 8.1.1934 wurden, zentral gelenkt, im Bundesgebiet von Nationalsozialisten 140 Böller- und Sprengstoffanschläge verübt, schwerpunktmäßig in Wien und in Westösterreich. Vgl. Gerhard Botz, *Gewalt in der Politik. Attentate. Zusammenstöße. Putschversuche. Unruhen in Österreich 1918–1938*, München 1983, S. 363.

⁴ Dieser von zahlreichen Historikern für die Periode 1934–1938 verwendete Begriff ist vor allem deshalb völlig unsinnig, weil man einer von systematischer Unterwanderung staatlicher Institutionen, ökonomischer Durchdringung und Expansion, Erpressung usw. begleiteten Politik wohl kaum das Attribut „evolutionär“ oder „evolutionistisch“ verleihen kann, womit eine quasi naturgesetzliche, von handelnden Akteuren nicht kontrollierbare und damit unvermeidliche Entwicklung (hin zum „Anschluss“ 1938) suggeriert wird. Eine solche Diktion entspricht zudem – sicher ungewollt – exakt der nationalsozialistischen Selbststilisierung nach 1938, die gerne das Bild einer „unaufhaltsamen Welle“ strapazierte.

⁵ Vgl. *Opfer des Terrors der NS-Bewegung in Österreich 1933–1938*. Unveröff. Bericht über ein Dokumentations- und Forschungsprojekt des Karl von Vogelsang-Instituts und des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Wien 2002.

⁶ „Mindestens“ deshalb, weil in dem zitierten Forschungsbericht fast alle der nach 1934 insgesamt getöteten Personen der Kategorie „Opfer eines Anschlages“ zugeordnet wurden, während vor dem Putschversuch bzw. während dieser gewaltsamen Konfrontation im Juli 1934 der überwiegende Prozentsatz unter die Kategorie „Opfer in Ausübung des Dienstes“ (also Gendarmen, Polizisten, Bundesheersoldaten, Zöllner usw.) fiel und ein kleinerer Anteil auch aus „Zufallsopfern“ bestand. Es ist daher möglich, dass sich unter den Anschlagopfern noch weitere Fälle von Fememorden befanden, die als solche noch nicht untersucht wurden.

desorientierten NS-Untergrund eine Atmosphäre wechselseitiger Schuldzuweisungen breit machte, die einen guten Nährboden für eine Art „Spitzelhysterie“ abgab. Plausibler erscheint jedoch ein anderer Faktor: Allen „Säuberungsaktionen“ im „vaterländischen“ Beamtenapparat zum Trotz gelang es den österreichischen Nationalsozialisten nach 1934, Polizei und Justiz in einem weitaus stärkeren Ausmaß zu infiltrieren⁷, als dies in der offen terroristischen Phase der Jahre 1933/34 der Fall gewesen war. Diese Infiltration erlaubte zum Teil das Erlangen profunder Kenntnisse über nachrichtendienstliche Aspekte und damit das Konfidentennetz der österreichischen Staatspolizei⁸. Gerade an den in der Folge ausführlich dargestellten steirischen Beispielen lässt sich dieser Aspekt verifizieren.

Man darf sich die Hintermänner und Drahtzieher nationalsozialistischer Fememorde in Österreich nicht als eine Art „Femegericht“ mit ritualisierten Inszenierungen (womöglich mit schwarzen Kapuzen oder ähnlichem Brimborium) vorstellen. Die österreichischen Behörden erlagen hier ganz falschen Vorstellungen, wahrscheinlich beeinflusst von phantasievollen Schilderungen geldgieriger Konfidenten⁹. So vermutete etwa im September 1935 die Bundes-Polizeidirektion Linz das Bestehen einer fünf- bis sechsköpfigen Femegruppe, von der in Anlassfällen eine Person als Antragsteller, eine andere als Verteidiger und eine dritte als Richter des Delinquenten gestellt werde. Der Richter hätte dabei auch ein oder mehrere Mitglieder aus der Femegruppe zu bestimmen, welche das Urteil an dem „Verräter“ zu vollstrecken hatten¹⁰. Im Gegensatz dazu stellten die bisher untersuchten Femeaktionen skrupellose Auftragsmorde ohne jegliches „Zeremoniell“ dar, und mit sehr großer Wahrscheinlichkeit war dies generell der Fall.

Nur in seltenen Fällen, von denen im Folgenden einer dargestellt wird, waren Opfer und Täter persönlich miteinander bekannt, auch wenn sie demselben

⁷ Dem Verfasser liegen etwa 50 SS-Personalaktien (Bundesarchiv Berlin) und so genannte „Gauakten“ (Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik, Bestand Akten des Gaupersonal-amts Wien) von Wiener Gestapo-Angehörigen vor. 35 davon waren bereits im Polizeidienst des „Ständestaates“ (1934–1938) tätig, über 25 liegen Angaben zu illegalen NS-Aktivitäten vor 1938 vor. Zu personellen Kontinuitäten dieser Art vgl. Franz Weisz, Personell vor allem ein „ständestaatlicher“ Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 439–462.

⁸ In Einzelfällen waren nationalsozialistische „Maulwürfe“ im „austrofaschistischen“ Polizeiapparat nicht einmal darauf angewiesen, sensible Informationen dieser Art durch Mittelsmänner auszukundschaften – aus dem einfachen Grund, weil sie selbst von Amts wegen an der Quelle saßen. Als Beispiel sei Lambert Leutgeb genannt (1933 NSDAP, 1937 SS), der von 1938 bis 1944 das N-Referat (Nachrichtenreferat) der Wiener Gestapo leitete und die Tätigkeit von Hunderten V-Leuten – mit verheerenden „Erfolgen“ – steuerte. Leutgeb hatte bereits ab 1934 im Staatspolizeilichen Büro der Polizeidirektion Wien Konfidenten betreut, von denen einige nach dem „Anschluss“ übernommen wurden. Vgl. dazu Hans Schafranek, V-Leute und „Verräter“. Die Unterwanderung kommunistischer Widerstandsgruppen durch Konfidenten der Wiener Gestapo, in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 36 (2000), S. 300–349.

⁹ Die in Österreich damals wie heute gängige Bezeichnung für V-Leute oder Spitzel.

¹⁰ Vgl. Thomas Dostal, Das „braune Netzwerk“ in Linz. Die illegalen nationalsozialistischen Aktivitäten zwischen 1933 und 1938, in: Franz Mayrhofer/Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz, Bd. 1, Linz 2001, S. 47, Anm. 76.

Milieu bzw. derselben Organisation (SA, SS) entstammten. Aber auch in diesen Ausnahmefällen handelte es sich keineswegs um eine Art von „spontanen“ Racheakten. Vielmehr lassen die bisher bekannt gewordenen und erforschten Fememorde zum Teil eindeutige Hierarchien und Befehlsketten erkennen, auch wenn diese von den Behörden des „Ständestaates“ in der Regel ad personam nicht ermittelt werden konnten. Und diese Verbrechen waren auch nicht, jedenfalls nicht primär, von Rachebedürfnissen motiviert, sondern von Faktoren, die im politischen Untergrund psychologisch einen ungleich wichtigeren Stellenwert einnahmen: Sie sollten einen abschreckenden Effekt erzielen und zugleich den Eindruck umfassender Kontrollmöglichkeiten durch die „Illegalen“ suggerieren. Die Adressaten der mörderischen „Botschaften“, die durch Feme-Aktionen vermittelt wurden, waren die eigene Anhängerschaft, potenzielle „Verräter“ und der Polizeiapparat. Die Aufdeckung und „Liquidierung“ von Konfidenten innerhalb der illegalen NS-Bewegung bedeutete für die Behörden des „Ständestaates“ einen schweren Schlag, unabhängig davon, wie erfolgreich diese Informanten zuvor operiert hatten. Sie machten empfindliche Lücken im Sicherheitswesen sichtbar, demonstrierten den Grad der NS-Unterwanderung staatlicher Organe und erschwerten dadurch perspektivisch die Bekämpfung des nationalsozialistischen Untergrunds. In welchem Ausmaß ein Abschreckungseffekt erzielt und nachrichtendienstliche Agenden des Sicherheitsapparates beeinträchtigt wurden, veranschaulicht etwa ein Lagebericht (April 1936) der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit: „Die Sicherheitsbehörden in der Steiermark kämpfen mit den grössten Schwierigkeiten, da die Aufrechterhaltung eines guten Nachrichtendienstes auf starke Widerstände stösst, zumal die Bevölkerung durch die letzten Fememorde und durch die Drohungen der Nationalsozialisten eingeschüchert ist.“¹¹ Und in einem weiteren Lagebericht wurde diese Konstellation zusammenfassend als relevanter Faktor für ganz Österreich beschrieben: „Es wird auch immer schwerer, unter den Nationalsozialisten selbst geeignete Vertrauensleute zu gewinnen, da die Angst vor der Feme sehr gross ist. So kommt es, dass die Quellen des bei den Sicherheitsbehörden eingerichteten Nachrichtendienstes über die nationalsozialistische Partei vielfach versiegen [...]“.¹²

Die österreichische Polizei bzw. Gendarmerie verhaftete nach Fememorden in allen bekannt gewordenen Fällen eine – mitunter recht große – Anzahl von Minderbeteiligten (z. B. Fahrer, Fluchthelfer und sonstige Mitwisser), während die unmittelbaren Täter ausnahmslos entkommen und ins Deutsche Reich flüchten konnten, wo sie zumeist von der Gestapo mit einer neuen Identität ausgestattet wurden, um – etwa für den Fall eines Auslieferungsersuchens – ihre Spuren zu verwischen. Deshalb konnte vor 1938 kein einziger Fememörder in Österreich vor Gericht gestellt werden. Noch mehr im Dunklen tappten Polizei und Justiz zumeist bei der Suche nach den Auftraggebern und Organisatoren, diese konnten

¹¹ Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (künftig: ÖStA/AdR), G.D. 328.065-St.B., Bundeskanzleramt (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit), Lagebericht für den Monat April 1936.

¹² ÖStA/AdR, G.D. 336.170-St.B., Lagebericht über den Monat Mai 1936.

in einigen Fällen erst durch wissenschaftliche Forschungen eruiert werden. Im spektakulären Wiener Mordfall Cornelius Zimmer (1934) etwa operierten zwei SA-Gruppen unabhängig voneinander, von denen eine mit der wochenlangen Beobachtung des Opfers, die andere mit der Vorbereitung und Durchführung der Mordtat befasst war. Als Organisator wirkte Günther Mark von Traisenthal, ein Wiener SA-Führer, der sich kurz zuvor durch den Mord an einem Polizeimajor und die Anlegung eines riesigen Sprengstoffdepots sowie die Beschaffung zahlreicher gefälschter Pässe für Wiener NS-Führer „bewährt“ hatte. Mark von Traisenthal hatte den Auftrag von der nach München emigrierten österreichischen SA-Führung (SA-Obergruppe XI) erhalten¹³. Eine – wie auch immer geartete – Involvierung „reichsdeutscher“ Parteistellen kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, jedenfalls existieren dafür nicht die geringsten Hinweise. Hingegen waren, wie schon erwähnt, nach vollbrachter Tat deutsche Behörden durchaus bereit, Fememördern ihren Schutz angedeihen zu lassen. Bei einigen steirischen Tätern leistete 1936 sogar, wie noch zu zeigen sein wird, eine in Jugoslawien tätige deutsche diplomatische Vertretung aktive Hilfe, um den Mördern die Weiterreise zu ermöglichen.

In einem gut dokumentierbaren Fall aus Tirol (August 1935) agierte Dr. Max Tischer, der vor dem Parteiverbot als Abteilungsleiter in der Gauleitung fungiert hatte, als Anstifter der Entführung und anschließenden Ermordung eines jugendlichen „Verräters“ (Eugen Leikermoser). In der Illegalität bekleidete Tischer das wirtschaftspolitische und das agrarpolitische Amt in der Tiroler Gauleitung. Mit der Durchführung des Verbrechens betraute er zwei Angehörige des T-Trupps (= Terror-Trupp)¹⁴ der Innsbrucker SA. Auch hier konnten sich die Mörder und der Drahtzieher ins Deutsche Reich absetzen. Die österreichischen Behörden verhängten in diesem Fall eine vollständige Nachrichtensperre, so dass keine einzige Zeitungsnotiz von dem Geschehen kündete. Aufgrund der Aktenlage, d.h. vor allem der Aussagen von Komplizen und Mitwissern, ist es dennoch möglich, die organisatorische Vorbereitung dieses politischen Mordes in allen nur denkbaren Details zu rekonstruieren¹⁵. Leikermosers Enttarnung als Polizei-Informant war erst drei Tage vor seiner Entführung erfolgt, aller Wahrscheinlichkeit nach infolge einer undichten Stelle in der Bezirkshauptmannschaft Landeck¹⁶.

Steirische SA-Feme im Jahre 1934

Im Juni 1934 wurde den steirischen Behörden erstmals bekannt, dass die Nationalsozialisten an bestimmte Familien so genannte „Femebriefe“ verschickten, um

¹³ Vgl. dazu ausführlich Hans Schafranek, *Söldner für den Anschluss. Die Österreichische Legion 1933–1938*, Wien 2011, S. 239–261.

¹⁴ Diese Bezeichnung stammte nicht etwa, wie man vermuten könnte, von den österreichischen Behörden, sondern von der SA selbst.

¹⁵ Vgl. Hans Schafranek, *NS-Feme in Innsbruck: Der Mordfall Leikermoser im Jahre 1935*, in: *Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde Nord-, Ost- und Südtirols*, Bd. 73 (2009), S. 165–184.

¹⁶ Vgl. ebenda, S.171.

entweder abgefallene Parteiangehörige zur Räson zu bringen oder Gegner einzuschüchtern¹⁷. Bereits drei Monate später wurde ein Exempel statuiert. Der Grazer SA-Sturmführer Peter Ritzinger lockte einen enttarnten Konfidenten des Gendarmeriepostens Strassgang, den Bäckergehilfen Emil Jestl, am 24. September 1934 in das Gebiet von Oberschöckl, wo er ihm angeblich ein verstecktes MG zeigen wollte. Am Ziel angekommen, feuerte Ritzinger auf Jestl, der den Behörden „wiederholt wertvolle Angaben“¹⁸ geliefert hatte, mehrere Revolverschüsse ab. Jestl überlebte den Mordversuch mit schweren Verletzungen.

Am 4. Dezember 1934 begingen Nationalsozialisten in Pailgraben (nördlich von Graz) einen Fememord an dem ehemaligen Grazer SA-Sturmführer Oskar Baumer, einem Informanten der Bundes-Polizeidirektion Graz. Mehrere SA-Mitglieder töteten den „Verräter“ durch acht Pistolenschüsse¹⁹. Der SA-Scharführer Arthur Grüner, einer der Täter²⁰, flüchtete ins Deutsche Reich und erhielt den Decknamen „Georg Barb“²¹. Als Angehöriger der Österreichischen Legion war er im SA-Hilfswerklager Fischeningen am Neckar stationiert²², später in der SA-Sammelstelle Neu-Aubing²³.

Der SS-Fememord in Feldbach

Am 30. März 1936, gegen 21 Uhr 30, verließ der 21-jährige arbeitslose Elektriker Georg Hofer eine im evangelischen Heim²⁴ von Feldbach stattfindende, zum Teil von Nationalsozialisten frequentierte Abendandacht und kehrte in seine Unterkunft zurück, die sich im Haus seiner Tante Käthe Mayer (Schillerstraße 265) befand. Etlichen Zeugen, die zumeist ebenfalls an der besagten Betstunde teilgenommen hatten, fiel ein elegantes, sechssitziges Auto auf, das Hofer in langsamem

¹⁷ Manuskript Herbert Blatnik, Nachforschungen zum Thema „Feme“, in: Privatarchiv Blatnik, Eibiswald.

¹⁸ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 7.149, Der Sicherheitsdirektor für das Land Steiermark an das BKA/GdÖS, Graz, 28. 3. 1936.

¹⁹ Ebenda. In dem zitierten Dokument wurden die Täter in beiden Fällen irrtümlicherweise der SS zugeordnet, während es sich eindeutig um Mitglieder der SA handelte.

²⁰ Geb. 28. 12. 1908 in Knittelfeld, April 1933 Beitritt zur NSDAP-Ortsgruppe Graz IV (Lend) und zur SA. Bundesarchiv Berlin (künftig: BArch), PK, Mikrofilm 186, Georg Barb (= Arthur Grüner) an das NSDAP-Flüchtlingshilfswerk, Neu Aubing, 16. 8. 1937; Eidesstattliche Erklärung Georg Barb, Neu-Aubing, 11. 6. 1937, in: Ebenda.

²¹ BArch, PK, Mikrofilm 186, Mitgliedschaftsamt an die Ortsgruppe „Mitglieder-Sammelstelle“ der NSDAP, München 4. 12. 1937.

²² Ebenda, Fragebogen zur Überprüfung der Parteimitgliedschaft, Fischeningen, 13. 6. 1935.

²³ Ebenda, Fragebogen zur Überprüfung der Parteimitgliedschaft, 3. 3. 1937.

²⁴ Dass die Konfessionszugehörigkeit bei einer Untersuchung der Sozialstruktur des illegalen Nationalsozialismus einen wesentlichen Faktor darstellt, ist seit langem bekannt. Eine extreme Zuspitzung erfährt dieser Befund in lokalem Rahmen, wenn man die Konfessionszugehörigkeit jener 45 NS-Aktivistinnen untersucht, die im Kontext der beiden SS-Fememorde (Feldbach, Graz) in den Akten als Beteiligte, (mutmaßliche) Mitwisser oder als Verdächtige genannt wurden. Nicht weniger als 24, d.h. mehr als die Hälfte gehörten 1936 dem evangelischen Glaubensbekenntnis an! Zum Vergleich: In der gesamten österreichischen Bevölkerung betrug deren Anteil lediglich vier Prozent!

Tempo quasi begleitete und vor dem Haus seiner Tante hielt. Wenige Minuten später drangen zwei unbekannte Männer in die Wohnung des Ehepaars Mayer ein, gaben sich als Kriminalbeamte aus und bedrohten mit gezogenen Pistolen die Wohnungsinhaberin und ihren Neffen, den sie nach einem kurzen Wortwechsel mitnahmen. In der zutreffenden Annahme, dass es sich nicht um eine polizeiliche Maßnahme, sondern um eine Entführung handelte, verständigte Käthe Mayer sofort die Gendarmerie.

Tags darauf um 16 Uhr entdeckte der Bundesbahnangestellte Valentin Luttenberger eine im Sassbach (Gemeinde Gosdorf) in gebückter Haltung schwimmende Leiche, die von Johann Zechner und Alois Liebmann, zwei nach Mureck entsandten Gendarmen, als Georg Hofer identifiziert wurde. Außer einigen Kratzwunden am Hals wies der Leichnam keine äußeren Spuren von Gewalteinwirkung auf²⁵, aus der gerichtlichen Obduktion ergab sich jedoch, dass Hofer erwürgt worden war²⁶. Die Ermittlungen wurden von der Polizeidirektion Graz, einer Kriminalbeamtengruppe des Bundeskanzleramtes aus Wien und der Erhebungsgruppe des Grazer Landesgendarmeriekommandos im Einvernehmen mit dem Feldbacher Gendarmerieposten durchgeführt²⁷.

Den Behörden entging, dass sowohl die Umstände der Entführung als auch der Tötung frappierende Ähnlichkeiten mit einem 1935 in Tirol verübten nationalsozialistischen Fememord aufwiesen. Allerdings waren die Täter nicht identisch; die Innsbrucker kamen aus den Reihen eines SA-Terrortrupps²⁸, während die Feldbacher Mörder der SS angehörten.

Noch vor dem Fund der Leiche Hofers deutete die Feldbacher Gendarmerie jedoch dessen Entführung bereits als Racheakt von illegalen Nationalsozialisten, die ihn des „Verrats“ bezichtigt hätten, und verhaftete zwei Verdächtige, nämlich Abund Jeller und Ferdinand Krobath²⁹, beide von Beruf Mechaniker, die zwar zur Aufklärung des Falles nichts beitrugen, jedoch dem personellen und politisch-organisatorischen Umfeld des wirklichen, bis dato noch unbekanntem Entführers angehörten.

Hier erscheint ein ausführlicher Rückgriff auf die „Vorgeschichte“ erforderlich, aus der auch ersichtlich wird, weshalb die lokalen Behörden ihre Ermittlungen sofort auf das Feldbacher NS-Milieu und vor allem die engere politische Umgebung des Opfers konzentrierten.

Ausnahmslos alle Opfer von NS-Femeaktionen in Österreich waren ehemals recht kleine Rädchen in der NS-Maschinerie, und deshalb ist über sie dokumentarisch oft weit weniger überliefert als über die Täter oder sogar Drahtzieher,

²⁵ ÖStA/AdR, BKA Inneres, 22/Steiermark, Kt. 5.146, BKA/GDöS, Funkdepesche des Landesgendarmeriekommandos in Graz vom 1. 4. 1936.

²⁶ Steiermärkisches Landesarchiv (künftig: StLA), Vg 1 Vr 5.039/47, Gendarmeriepostenkommando Feldbach an das Bezirksgericht in Feldbach, 1. 4. 1936.

²⁷ StLA, 8 Vr 1.239/36, Gendarmeriepostenkommando Feldbach an die Staatsanwaltschaft in Graz, 8. 4. 1936.

²⁸ Vgl. Schafranek, NS-Feme, S. 165–184.

²⁹ StLA, Vg 1 Vr 5.039/47, Gendarmeriepostenkommando Feldbach an das Bezirksgericht in Feldbach, 31. 3. 1936.

selbst in Fällen, bei denen diese Drahtzieher erst durch die historische Forschung eruiert werden konnten und wegen ihrer Beteiligung an Fememorden niemals belangt, ja nicht einmal verdächtigt wurden³⁰. Auch Georg Hofer spielte in der illegalen NS-Bewegung nur eine kurze und periphere Rolle, und aus den im Berliner Bundesarchiv vorhandenen NS-Akten erfahren wir über die Täter weit mehr als über das Opfer. Im Hinblick auf die überlieferten Quellen insgesamt existiert jedoch im „Fall Hofer“ ein markanter Unterschied zu vergleichbaren Fememorden, weil in keinem sonstigen Fall so zahlreiche, detaillierte und glaubwürdige Zeugnisse über die Kooperation des späteren Mordopfers mit den lokalen Behörden vorhanden sind. Die wichtigsten Quellen sind annähernd 20 auszugsweise oder vollständige Berichte Hofers (Januar – März 1936) sowie die Aussagen des zuvor schon erwähnten Feldbacher Gendarmen Alois Liebmann, der auch über die Persönlichkeit des aus einer Offiziersfamilie stammenden Georg Hofer viel zu berichten wusste, ihm in menschlicher Hinsicht das allerbeste Zeugnis ausstellte und resümierte: „Hofer war mit einem Worte ein äußerst fleißiger, strebsamer, gewissenhafter und sparsamer junger Mann [...]. Alle seine Angaben, die er uns machte, machte er vollkommen freiwillig und erhielt dafür nicht einen Groschen [...]. Hofer hat nicht nur nichts bekommen, sondern auch nie etwas verlangt und bin ich überzeugt, dass er ein derartiges Anerbieten zurückgewiesen hätte.“³¹

Wodurch der arbeitslose Elektriker in den Sog der illegalen NS-Bewegung geriet, geht aus den vorhandenen Quellen allerdings nicht hervor. Im Mai 1935 wurde er von Abund Jeller angeworben, der ihn zum Kassier einer Feldbacher HJ-Gruppe bestimmte. Hofer nahm an etlichen illegalen Appellen teil, bevor er diese Funktion nach drei Monaten niederlegte, weil er beabsichtigte, seine in Holland lebende Schwester zu besuchen und bei dieser Reise zugleich die in der HJ-Gruppe viel gepriesenen Verhältnisse im Dritten Reich aus eigener Erfahrung kennen zu lernen. Tief enttäuscht und desillusioniert, kehrte er im Dezember 1935 nach Österreich zurück, behielt diese Eindrücke aber anscheinend für sich, da Jeller neuerdings versuchte, ihn für die NS-Bewegung zu gewinnen³². Ob Hofer diesem Drängen bereits in der Absicht nachgab, seine Kenntnisse den lokalen Behörden preiszugeben, geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor. Jedenfalls war der Gendarmerie seine monatelange Abwesenheit ebenso wenig verborgen geblieben wie seine Rückkehr, und am 7. Januar 1936 führten Alois Liebmann und ein zweiter Gendarm eine Hausdurchsuchung durch, bei der Hofer sofort die aufgefundenen Notizen und Initialen (Abrechnung von Mitgliedsbeiträgen) erläuterte und sich umgehend bereit erklärte, die Gendarmerie über die weiteren Aktivitäten der Feldbacher Nationalsozialisten zu informieren. Bereits zwei Tage später wusste der Informant Details zu berichten, die über den unmittelbaren lokalen Rahmen hinausgingen: „Das in Feldbach einlangende Propagandamaterial soll ein gewisser Rudolf Fischer, Hochschüler aus Gleisdorf, in Graz übernehmen und

³⁰ Etwa bei dem schon an anderer Stelle erwähnten Günther Mark von Traisenthal.

³¹ StLA, 8 Vr 1.239/36, Landesgericht (LG) für Strafsachen Graz, Zeugenvernehmung Alois Liebmann, 26. 4. 1936.

³² Ebenda, Abschrift der Einvernahme von Georg Hofer, 8. 1. 1936.

entweder direkt nach Feldbach oder zu einem gewissen Calvi – Sohn eines Bahnvorstandes – in Gleisdorf überbringen, von wo es von Feldbachern abgeholt wird.³³ Am 18. Januar berichtete Hofer über die durch Abund Jeller erfolgte Konstituierung einer SS-Gruppe in Feldbach, der außer ihm selbst noch folgende Personen angehörten: Karl Jeller, Franz Grossauer, Anton Knaus, Johann Glauningner, Franz Scheifinger, Franz Paar, Karl Trager, Karl Braun, Arpad Jud – und Josef Schellauf³⁴, einer seiner späteren Mörder. Außerdem benannte er 13 SA-Angehörige, die unter Führung von Ferdinand Krobath stünden, ferner eine sechsköpfige Mädchengruppe sowie etliche HJ-Angehörige³⁵. Der Konfident berichtete nicht nur über geheime Appelle und einen regen Propaganda-Austausch zwischen Feldbach und Gleisdorf, er übernahm auch selbst Material von Calvi und übergab es an Abund Jeller³⁶.

Anfänglich übermittelte Hofer die ihm bekannt gewordenen Informationen auf dem Gendarmerieposten – ein enormes Risiko in einem Ort, der damals nur 2.900 Einwohner zählte; in der Folge traf er Liebmann in einer privaten Wohnung, die der Gendarm auch nach dem Mord nicht preisgeben wollte, um dem Inhaber keine Unannehmlichkeiten zu bereiten³⁷.

Liebmann äußerte sich nicht darüber, von welcher Art und durch wen eventuelle „Unannehmlichkeiten“ drohten. Aber es ist offensichtlich, dass ein beliebiger Feldbacher Bürger, der einem Vertreter der Staatsmacht seine Wohnung für ein ungestörtes Treffen mit einem Informanten zur Verfügung stellte, von ebendieser Staatsmacht nichts zu befürchten hatte. Eine mögliche Bedrohung musste daher von einer ganz anderen Seite erwartet werden. Die belanglos scheinende Bemerkung kann demnach als Indiz dafür gelten, in welchem Ausmaß die Region vom Nationalsozialismus infiziert und der Staatsapparat unterwandert war; und auch als Indiz dafür, wie tief die Angst vor weiteren Anschlägen gewesen sein muss.

Über einen für den 11. Februar geplanten SS-Appell wusste die Feldbacher Gendarmerie bereits vier Tage vorher Bescheid, auch über die Ankunftszeit Konrad Zeilingers, der als militärischer Instruktor diesen Appell inspizieren und von Hofer am Bahnhof abgeholt werden sollte³⁸. Tatsächlich fand einige Stunden nach Zeilingers Ankunft diese Inspizierung auch statt, wurde jedoch so dilettantisch observiert, dass die SS-Angehörigen die Flucht ergriffen³⁹. Möglicherweise liegen hier die Wurzeln des Misstrauens, das man etwa seit Mitte Februar 1936 in der SS-Gruppe gegenüber Hofer hegte. Als Indiz dafür könnte auch der Umstand gelten, dass er am 14. Februar aus Gleisdorf eine Weisung überbrachte, der zufolge am folgenden Tag zwischen 23 und 24 Uhr Streuaktionen durchzuführen

³³ Ebenda, Resultat vom 9. 1. 1936, und Bericht Hofer, 12. 1. 1936.

³⁴ Ebenda, Bericht Hofer, 18. 1. 1936 (Auszug). Zu Schellauf siehe ebenda, Bericht vom 22. 1. 1936.

³⁵ Ebenda.

³⁶ Ebenda, Berichte vom 30. 1. 1936 u. 5. 2. 1936.

³⁷ Ebenda, Zeugenvernehmung Alois Liebmann, 26. 4. 1936.

³⁸ Ebenda, Bericht vom 7. 2. 1936.

³⁹ Ebenda, Bericht vom 11. 2. 1936.

seien. Tags darauf sagte Zeilinger diese Streuaktion in Feldbach kurzfristig ab⁴⁰, während sie fast in der ganzen Oststeiermark durchgeführt wurde.

Am 15. Februar ließen die Brüder Jeller den Konfidenten wissen, über Calvi seien aus Graz 90 Briefe an Sicherheitsorgane bzw. Beamte der öffentlichen Verwaltung versandt worden. Von Zeilinger erfuhr Hofer, die für Feldbach bestimmte Sendung sei wahrscheinlich beschlagnahmt worden⁴¹. Nach Auffassung der Gendarmerie handelte es sich dabei um eine pure Fiktion, die dem Zweck dienen sollte, Hofer eine Falle zu stellen. Um ihn nicht auffliegen zu lassen, führte man keine Hausdurchsuchungen durch, weder bei Calvi noch bei einer angeblichen Mittelsperson, die von der ganzen Angelegenheit nichts wusste⁴². Die Abwehr dieser Provokation verschaffte Hofer in NS-Kreisen jedoch nicht eine Wiederherstellung seiner „Glaubwürdigkeit“, sondern nur einen kurzen zeitlichen Aufschub. Eine seiner letzten Meldungen kreiste um die Vorbereitung einer verstärkten Propagandatätigkeit sowie einer „Führerschulung“ in der Weststeiermark⁴³. Eine kritische Situation entstand aus Sicht der lokalen Behörden, als Zeilinger eine Waffeninspektion ankündigte und die Verteilung von Maschinenpistolen an die Feldbacher SS-Gruppe in Aussicht stellte. Nun begann die Aufrollung der Gruppe, beginnend mit der Verhaftung von Karl Trager, Karl Jeller, Franz Scheifinger, Anton Knaus, Arpad Jud, Franz Paar und Konrad Zeilinger (16. März 1936)⁴⁴. Liebmann sagte dazu sechs Wochen später aus: „Hofer haben wir unter allen Umständen geschont und seinen Namen nicht preisgegeben. Deshalb schritten wir auch nicht zur Verhaftung des Abund Jeller und des Ferd. Krobath jun., obwohl uns diese beiden als oberste Führer der n.s. Bewegung in Feldbach auf Grund der Mitteilungen des Hofer bekannt waren. Es fehlten uns jedoch noch andere Beweise und Hofer wollten wir auf keinen Fall preisgeben. Aus dem gleichen Grund unterblieb auch die Verhaftung des Fischer und Calvi aus Gleisdorf.“⁴⁵

Josef Schellauf⁴⁶, der damals bei dem Schmied Perger in Feldbach wohnte, wurde in Fürstenfeld durch einen „Parteigenossen“ von der Verhaftungsaktion verständigt und kehrte nicht nach Feldbach zurück, sondern fand einen Unterschlupf in Gösting, bei dem SS-Angehörigen Friedrich Godar⁴⁷. Zwei Wochen

⁴⁰ Ebenda, Berichte vom 14. u. 15. 2. 1936; ebenda, Zeugenvernehmung Alois Liebmann, 25. 6. 1936.

⁴¹ Ebenda, Bericht vom 16. 2. 1936 (Auszug).

⁴² Ebenda, LG für Strafsachen Graz, Zeugenvernehmung Alois Liebmann, 26. 4. 1936.

⁴³ Ebenda, Bericht vom 16. 2. 1936 (falsch datiert).

⁴⁴ StLA, Vr 5.039/47, Anklage gegen Abund Jeller u. a. (Abschrift), o. D. (1936); ebenda, Gendarmeriepostenkommando Feldbach an das LG für Strafsachen Graz, 16. 6. 1947.

⁴⁵ StLA, 8 Vr 1.239/36, LG für Strafsachen Graz, Zeugenvernehmung Alois Liebmann, 26. 4. 1936.

⁴⁶ Schellauf, geb. 1. 3. 1902 in Stein bei Fürstenfeld, 7 Klassen Volksschule, keine Ausbildung. Zuletzt als Schmied bei der Lokalbahn Feldbach-Gleichenberg beschäftigt. Nach Flucht in Deutschland Reichsbahnarbeiter. StLA, 8 Vr 1.239/36, Gendarmeriepostenkommando Feldbach an die Staatsanwaltschaft in Graz, 8. 4. 1936; ÖStA/AdR, Gauakt 342.213 (Josef Schellauf).

⁴⁷ StLA, Vr 5.039/47, Gendarmeriepostenkommando Feldbach an das LG für Strafsachen Graz, 16. 6. 1947.

später ermordeten Godar⁴⁸ und Schellauf den Konfidenten Hofer. Die Gendarmerie hielt Schellauf anfänglich wohl für eine Randfigur, da er erst am 6. April zur Verhaftung ausgeschrieben wurde, allerdings nicht wegen Mordes, sondern lediglich wegen seiner Zugehörigkeit zur illegalen SS (Hochverrat nach § 58c)⁴⁹. Die Verhaftung von Katharina Godar (Ehefrau von Friedrich Godar) brachte etwas Licht ins Geschehen, als sich herausstellte, dass ihr Mann seit dem frühen Abend des 30. März verschwunden war und Schellauf die letzte Märzwoche in ihrer Wohnung verbracht hatte⁵⁰.

Doch erst die Meldungen aus Marburg an der Drau über die Flucht Godars und Schellaufs sowie ihre dortigen Aussagen schufen definitive Klarheit über die Identität der Mörder.

Der Fall Leopold Kralik in Graz (1. April 1936)

Im Juli 1939 gab der Grazer SS-Angehörige Johann Lipp⁵¹, damals als Funker bei der Luftnachrichtenstelle Fliegerhorst Graz-Thalerhof beschäftigt, bei der Staatsanwaltschaft Graz seine maßgebliche Beteiligung an einem politisch motivierten Verbrechen zu Protokoll, das drei Jahre zuvor erhebliche Empörung in der Steiermark ausgelöst hatte, nicht nur aufgrund der brutalen Vorgangsweise der Täter, sondern auch, weil es sich um den zweiten NS-Fememord innerhalb von nur zwei Tagen handelte:

„Ich habe von SS-Kameraden erfahren, dass der Jurist⁵² Leopold Kralik, der seinerzeit selbst Parteigenosse gewesen war, Verrätereien begangen hatte. Wie weit diese gingen, war mir damals nicht bekannt. Die SS beschloss daher ursprünglich, dem Kralik einen Denkkettel zu geben, und ich habe Mitte März 1936 den Befehl erhalten, ihn zu überwachen. Ich musste zuerst seine Person feststellen, da ich ihn nicht kannte und man ihn mir auch nicht zeigte, sondern nur beschrieb. Es gelang mir auch tatsächlich in kurzer Zeit seine Person festzustellen und ich habe ihn etwa 2 Wochen lang überwacht und seine Lebensgewohnheiten erhoben.

Am 31. 3. 1936 erhielt ich den Befehl, mich am Vormittag [...] im Stadtparke beim Wetterhäuschen nächst der Rechbauerstraße einzufinden. Denselben Be-

⁴⁸ Godar, geb. 5. 3. 1911, 7 Klassen Volksschule, anschließend Bäckerlehre. Beitritt zur NSDAP und SS am 1. 12. 1933, Sturm 1/III/38 in Graz, SS-Nummer 208.107. Seit 24. 9. 1933 mit Katharina Pock verheiratet. Nach dem „Anschluss“ Kriminalangestellter bei der Gestapo in Graz und Leibnitz, seit 10. 9. 1939 SS-Untersturmführer. BArch, SSO, Mikrofilm 17-A, SS-Führerpersonalakt Friedrich Godar.

⁴⁹ StLA, 8 Vr 1.239/36, Gendarmeriepostenkommando Feldbach an die Staatsanwaltschaft in Graz, 8. 4. 1936.

⁵⁰ Ebenda, Bundes-Polizeidirektion (BPD) Graz, Staatspolizeiliches Büro, an die Staatsanwaltschaft Graz, 10. 4. 1936.

⁵¹ Lipp, geb. 17. 8. 1915 in Graz. Nach Mechanikerlehre Baggerheizer bei der Firma Negrelli in Köflach. 1932 Beitritt zur HJ, seit 1. 9. 1935 SS-Mitglied, am 29. 11. 1938 zur Luftwaffe eingezogen. StLA, 12 St 4.618/48, Anklageschrift gegen Johann Lipp, Graz, 26. 3. 1948.

⁵² Leopold Kralik war ein stellenloser Privatbeamter und stand vor der Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung an der Grazer Universität. Vgl. Neues Wiener Tagblatt vom 4. 4. 1936.

fehl hatte auch SS-Truppführer Alois Langmann erhalten, der mit mir gleichzeitig hinging. Wir erhielten dort von einem Manne, den ich nicht kannte, den Befehl, Kralik zu beseitigen. Wie dabei vorzugehen sei, wurde uns überlassen, wir erhielten nur von der SS⁵³ am Nachmittage des 1. 4. 1936 je eine Pistole Modell Sauer, Kaliber 7,65, nebst einer Injektionsspritze und einem Fläschchen mit [...] Gift ausgefolgt. Wir erhielten dabei auch gleichzeitig den Befehl, die Tat noch am selben Tage auszuführen.

Wir sollten gegen ½ 17 Uhr beim Gasthof zum Schanzlwirt warten. Es werde ein Kraftwagen langsam vorbeifahren. Der Lenker wisse, dass wir beide dort warten, wir sollten ihn fragen, ob er auf die Ries fahre⁵⁴. Tatsächlich kam ein Kraftwagen daher, gelenkt von Wilhelm Topscher, der mir damals nicht bekannt war. Diesem gaben wir den Auftrag gegen 19 Uhr etwa 400 Meter von der Leonhardmaut in das Stiftingtal hineinzufahren und dort [...] mit laufendem Motor zu warten, weil ich von meiner Beobachtungstätigkeit wusste, dass Kralik täglich etwas nach 19 Uhr von seiner Wohnung zu Rade stadtwärts fuhr. Als er einige Minuten vor 19 Uhr 15 daher kam [...], waren aber auch einige Leute oberhalb der Straße im Garten des Landeskrankenhauses, die uns sahen, ohne dass wir es wussten.

Als Kralik daher kam, trat Alois Langmann mit dem Fuße ins Vorderrad, so dass Kralik stürzte. Im selben Augenblicke sagte er: ‚Meine Herren, ich bin kein Verräter, reden wir deutsch‘. Ich wollte ihn ursprünglich mit einem großen Schraubenschlüssel betäuben, er hat sich aber heftig gewehrt und dabei habe ich noch dem Langmann die gefüllte Injektionsspritze aus der Hand geschlagen. Es gelang Kralik, sich zu erheben; da wollte Langmann ihn niederschließen, hatte aber bei seiner Waffe eine Ladehemmung. Ich habe ihm meine Pistole gereicht, aus der Langmann auf kurze Entfernung einen Schuss auf Kralik abgab, der diesen in die Stirne traf. Langmann eilte sofort zu dem etwa 20 m entfernt wartenden Kraftwagen, während ich mit seiner – allerdings nicht funktionierenden Pistole – seine Flucht deckte und die Leute in Schach hielt, die sich unterdessen gesammelt hatten.“⁵⁵

Der letzte Satz stellte eine dramatisierende Ausschmückung dar, denn die von der Polizei bzw. vom Landesgericht Graz einvernommenen Zeugen⁵⁶ waren – mit einer Ausnahme – etwas zu weit vom Tatort entfernt, als dass es notwendig gewesen wäre, sie auf dem kurzen Weg zum Fluchtfahrzeug, einem Tatra, „in Schach zu halten“. Der Geistesgegenwart eines Jugendlichen war es zu verdanken, dass die Polizei dem Wagenlenker rasch auf die Spur kam. Der 17-jährige Installateurlehr-

⁵³ Die Mordwaffen erhielt Lipp von dem SS-Sturmführer Arnold Iberer ausgehändigt. StLA, 12 St 4.618/48, Anklageschrift gegen Johann Lipp. Von Lipp's Darstellung (1939) im Detail abweichend, heißt es hier, er und Langmann seien „genauestens über die Art der Durchführung des Mordes belehrt“ worden.

⁵⁴ Dies war das vereinbarte Lösungswort.

⁵⁵ BArch, R 3.001/166.347, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Graz, Protokoll der Einvernahme von Johann Lipp, 8. 7. 1939.

⁵⁶ StLA, 5 Vr 1.418/36, Protokoll der Hauptverhandlung gegen Ernst Schenk u. a., Zeugenaussagen Maria Haritz, Franz Hillbrandt, Leo Hillbrandt, Wilhelm Herzer, Ferdinand Herzer, 10. 8. 1936.

ling Wilhelm Herzer eilte von hinten auf das Fahrzeug zu, wischte das verschmutzte Nummernschild ab, konnte eindeutig das Autokennzeichen identifizieren⁵⁷ und feststellen, dass am Lenkrad noch eine Person saß, als die Mörder auf das Fluchtauto zuliefen. Die beiden Täter wurden ziemlich übereinstimmend beschrieben: der eine ca. 25 Jahre alt, mehr untersetzt, breites Gesicht, auffallend rote Haare mit Stehfrisur, bekleidet mit rotem Pullover, Trenchcoat und Knickerbockerhose; der zweite ca. 30 Jahre alt, schlank und mit einem dunklen Knickerbockeranzug bekleidet.

Am Tatort fand die Polizei in unmittelbarer Nähe des tödlich verletzten Opfers einen blutverschmierten Schraubenschlüssel und die mit Zyankali gefüllte Injektionspritze, deren Nadel bei der Attacke auf den sich verzweifelt wehrenden Kralik abgebrochen war. Bei dem tags darauf vorgenommenen Lokalaugenschein wurde auch die Patronenhülse entdeckt. Der bewusstlose Kralik kam am frühen Morgen vorübergehend zu sich, konnte jedoch für die Ermittlung der beiden Täter keine verwertbaren Aussagen machen, sondern lediglich angeben, dass er sie nicht kannte und annahm, der Überfall sei aus politischen Gründen erfolgt. Am 2.4. um 11 Uhr vormittags erlag er seinen schweren Verletzungen⁵⁸.

Bereits vier Stunden nach der Tat konnte Wilhelm Topscher, ein Tischlermeister, festgenommen werden, als er das Fluchtfahrzeug gerade in seine Garage fahren wollte. Er leugnete zunächst, zur fraglichen Zeit überhaupt am Tatort gewesen zu sein, und gab an, dass er sich am Vortag zur kritischen Zeit in einem Gasthaus befunden habe, und zwar in Gesellschaft von drei Bekannten (Ernst Schenk, Johanna Schenk, Theresia Müller). Erst nach hartnäckigem Leugnen und Gegenüberstellung mit den Zeugen von der Stiftingtalstraße gab er zu, die beiden Täter geführt zu haben, jedoch in der bloßen Annahme, es handle sich lediglich um den Transport eines Koffers oder von Flugschriften. Die Ermordung Kraliks wollte er nicht gesehen, sondern nur einen Schuss und Schreie gehört haben⁵⁹.

Topschers Fall wurde zunächst vor dem LG (Landesgericht) Graz als Standgericht verhandelt⁶⁰. Da sich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter über die Schuld des Angeklagten nicht einigen konnten⁶¹, erging der Beschluss, den Fall gemäß § 443 StPO an das ordentliche Gericht zu überweisen⁶².

Im Juni 1936 erhob die Staatsanwaltschaft Graz Anklage gegen Ernst Schenk und Wilhelm Topscher (entfernte Mitschuld am bestellten Mord) sowie gegen

⁵⁷ Ebenda, BPD Graz, Meldung Nr. 283, 1. 4. 1936; vgl. auch Reichspost vom 3. 4. 1936.

⁵⁸ Ebenda, Aktenvermerk Dr. Spindelböck, 2. 4. 1936.

⁵⁹ BAArch, R 3.001/166.347, BPD Graz, Staatspolizeiliches Büro, an die Staatsanwaltschaft Graz, 19. 4. 1936; StLA, 8 Vr 1.418/36, LG für Strafsachen Graz, Vernehmung Ernst Schenk, 25. 4. 1936 u. 9. 5. 1936, Vernehmung Robert Schenk, 25. 4. 1936 u. 9. 5. 1936, Vernehmung Johanna Schenk, 25. 4. 1936 u. 9. 5. 1936, und Vernehmung Wilhelm Topscher, 9. 5. 1936.

⁶⁰ StLA, 5 Vr 1.416/36, LG Graz als Standgericht, Protokoll der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Wilhelm Topscher, 29. 4. 1936.

⁶¹ Ebenda, Beratungsprotokoll, 29. 4. 1936.

⁶² Ebenda, LG Graz als Standgericht, Beschluss, 29. 4. 1936.

Johanna Schenk und Theresia Müller (Vorschubleistung)⁶³. Die Urteilssprüche fielen sehr mild aus: Ernst Schenk und Wilhelm Topscher wurden zu zehn bzw. acht Monaten Haft verurteilt, Johanna Schenk und Theresia Müller freigesprochen⁶⁴.

Flucht der Täter und Aufenthalt in Jugoslawien bzw. im Deutschen Reich

Nach der Ermordung Hofers fuhren Godar und Schellauf mit dem von Josef Scholz gelenkten Auto bis zur Lantscha-Allee, von wo der Fahrer nach Graz zurückkehrte, während die Haupttäter in einem Heustadel übernachteten. Am nächsten Tag wurden Godar und Schellauf mit einem Beiwagenmotorrad von einem unbekanntem Mann bis zu einem Gasthaus in die Nähe der jugoslawischen Grenze gebracht. Von diesem Gasthaus führte ein illegaler SS-Mann die beiden bis zur Grenze, wo sie sich angeblich beim Übergang den jugoslawischen Grenzachen gegenüber sofort als nationalsozialistische Flüchtlinge zu erkennen gaben und zunächst zum Gendarmerieposten Zellnitz gebracht wurden. Dort gaben sie an, aus Graz wegen illegaler politischer Betätigung geflüchtet zu sein. Zugleich mit ihnen überschritt der SS-Mann Josef Vötsch, der die beiden Fememörder angeblich erst in dem besagten Gasthaus kennen gelernt hatte und eigenen Angaben zufolge nichts von deren Tat wusste, die Grenze. Über Ersuchen der österreichischen Behörden wurden Godar, Schellauf und Vötsch – so die Erkenntnisse des Grazer Landesgerichts – nach Marburg an der Drau gebracht, dort verhaftet und in das Kreisgericht eingeliefert⁶⁵. Dazu liegt auch ein Bericht des am Posten Feldbach eingeteilten Revierinspektors Alois Dengg vor⁶⁶.

Godar selbst schrieb 1940 an SS-Gruppenführer Rodenbücher, er sei nach Durchführung einer „Femeaktion“ an der Grenze durch jugoslawische Grenzorgane festgenommen worden⁶⁷.

⁶³ StLA, 8 Vr 1.418/36, Anklageschrift gegen Ernst Schenk, Wilhelm Topscher, Johanna Schenk, Theresia Müller, 7.6.1936.

⁶⁴ Während das 60-seitige Protokoll der Hauptverhandlung (10.8.1936) vollständig vorliegt, ist das schriftliche Urteil laut einem Aktenvermerk vom 24.10.1957 nicht mehr vorhanden. Die Urteilssprüche gehen aus diversen Berufungsanträgen und Strafvollzugsanordnungen hervor.

⁶⁵ StLA, 15 Vr 2.444/65, Landesgericht für Strafsachen Graz, Abt.15, an das für Sulzbach, Kreis Main-Taunus, Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland zuständige Amtsgericht, 19.10.1965.

⁶⁶ Demnach wurde bereits im Laufe des 31.3.1936 bekannt, „daß in der vergangenen Nacht bei Zellnitz an der Drau im Bezirke Marburg (Jugoslawien), zwei Österreicher (Nazis) geflüchtet waren, die Kratzwunden im Gesichte aufwiesen. Sie nannten sich Josef Schöllauf und N.Godec [sic!] aus Graz. [...] Revierinspektor Schleich begab sich mit Einwilligung des Sicherheitsdirektors in Zivil nach Marburg, konnte zwar mit den beiden Burschen nicht sprechen, da sie bereits dem Kreisgerichte eingeliefert waren, soviel ermittelte er aber, daß Schöllauf und Godec die Täter waren.“ StLA, Vr 5.039/47, Gendarmeriepostenkommando Feldbach, Bericht Alois Dengg (Abschrift), 26.12.1945.

⁶⁷ StLA, Vg 1 Vr 5.039/47, Godar an SS-Gruppenführer Rodenbücher, Salzburg, 23.9.1940.

Dr. Karl Hanss, ein NS-„Maulwurf“ im Polizeiapparat des „Ständestaates“, der 1934 bis 1938 die Polizeiexpositur Spielfeld leitete und 1939 zum stellvertretenden Polizeipräsidenten von Linz avancierte, stellte die Modalitäten bzw. Gründe der Verhaftung ganz anders dar und schilderte auch seine Versuche, entgegen dem offiziellen Auftrag seiner Vorgesetzten auf jugoslawischem Boden eine Art „Schadensbegrenzung“ zugunsten der Fememörder zu realisieren:

„Soweit ich mich entsinne, ist die Polizeiexpositur Spielfeld nach dem Feldbacher Fememord verständigt worden, daß die Täter ihre Fluchtrichtung gegen Jugoslawien [damals übliche Schreibweise] genommen hätten. Es wurde der Auftrag erteilt, alle Grenzkontrollstellen zu verständigen und gegenständliche Erhebungen zu führen. Bald darauf wurde irgendwie festgestellt, daß die Täter die Grenze bereits überschritten hätten. Diese Nachricht war mir eine große Entlastung und ich atmete auf, da ich hoffte, daß die weitere Flucht dieser Leute gelingen würde und mir so weitere Amtshandlungen erspart bleiben könnten. Nun hielten sich jedoch die drei Flüchtlinge (Godar und Schellauf der dritte Name als nicht wesentlich beteiligt nicht mehr erinnerlich) infolge ungeschickter und falscher Dispositionen der hierfür maßgeblichen illegalen Parteistellen durch mehr als 8 Tage in Marburg auf⁶⁸, wurden als auffällige Ausländer bald entdeckt, sodaß auch die mir unterstellten Kriminalbeamten schließlich auf sie aufmerksam wurden⁶⁹. Ich habe mit der mir erstatteten ersten Meldung hierüber, die mich in einen furchtbaren Gewissenskonflikt brachte, noch 24 Stunden zugewartet, da ich hoffte, die Leute würden inzwischen Marburg verlassen. Leider war dies nicht der Fall, sie wurden von der jugoslawischen Polizei wegen unbefugten Grenzübertrittes festgenommen und es erfolgte nun über Auftrag aus Graz und auf Grund einer zwischen Graz und Marburg geführten Korrespondenz die direkte Fühlungnahme mit dem Marburger Polizeichef.

Den Anlass einer in Marburg stattfindenden Konferenz über den gemeinsamen Grenzbahnhof benutzte Polizeidirektor Graf Ferraris, um nicht nur persönlich bei dem jugoslawischen Polizeichef vorzusprechen, sondern sich mit dessen Zustimmung auch die Verhafteten vorführen zu lassen, die er selbst einvernahm. Ich war anwesend und mußte mir über die Einvernahme Notizen machen. Vor und nach der Einvernahme stellte Dr. Ferraris das Ersuchen, man möge die Verhafteten im kurzen Wege wegen unbefugten Grenzübertrittes und ohne von dem Fememord Notiz zu nehmen, einfach an die österr. Grenze zurückstellen. Er hatte

⁶⁸ Dieser Aufenthalt wurde von einem Beteiligten an dem Grazer Fememord bestätigt. Johann Lipp sagte dazu aus: „Wir wandten uns nach Marburg und trafen dort zufällig den uns von der SS bekannten Friedrich Godar, der wegen der Feldbacher Femesache ebenfalls hatte fliehen müssen“. In: BArch, R 3.001/166.347, Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Graz, Protokoll Lipp, 8. 7. 1939.

⁶⁹ Zum Verständnis: Dr. Hanss und ein weiterer Polizeibeamter, der kein NS-Sympathisant war, unterhielten in Marburg ein Konfidentennetz. Zudem führten österreichische Kriminalbeamte – unabhängig von dem hier dargestellten Fall – über einen längeren Zeitraum verdeckte Ermittlungen durch, von denen die jugoslawischen Behörden nichts wussten. Marburg war eine „Drehscheibe“ für geflüchtete österreichische Nationalsozialisten.

auch mir entweder vor oder nach dieser Besprechung wiederholt den Auftrag geben, in diesem Sinne auf den jugoslawischen Polizeichef einzuwirken.

Ich war in Angelegenheit dieser sogenannten Fememörder mit meinem Schulkollegen Dr. Walter Thalmann, der meiner Meinung nach in der NSDAP in Marburg eine führende Rolle spielte, vorher schon in Verbindung getreten. An jenem Tage waren Ferraris und ich als Schulkollegen bei ihm zum Mittagessen eingeladen. Ich habe damals einen unbemerkten Augenblick dazu benutzt, um ihm von dem kritischen Stand der Verhandlungen über eine polizeiliche Rückstellung nach Österreich (zur Umgehung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens) eilends Mitteilung zu machen. Dr. Thalmann lief daraufhin sofort zu dem zufällig im selben Haus wohnenden jugoslawischen Staatsanwalt Dr. Zorjan und ersuchte diesen, diese Absichten zu durchkreuzen. Tatsächlich wurde daraufhin sofort die ordentliche Untersuchungshaft verhängt und die Überstellung in das Kreisgericht veranlasst, wodurch der Polizei jede weitere Einflussnahme entzogen wurde.⁷⁰

Tatsächlich fürchteten Godar und Schellauf nach ihrer Verhaftung, wodurch immer diese zustande gekommen sein mochte, nichts so sehr wie eine formlose Überstellung nach Österreich auf dem Schubwege, da sie in diesem Falle mit dem Todesurteil rechnen mussten. Deshalb gaben sie die Mordtat sofort zu, in der Hoffnung und Erwartung, bei einem so gravierenden, jedoch politisch motivierten Verbrechen nicht nach Österreich ausgeliefert zu werden. Später schwächten sie ihre Aussagen stark ab und gestanden zwar die Entführung, leugneten aber jegliche Tötungsabsicht. In diesem Sinne informierte das Kreisgericht Cattaro das Landesgericht Graz⁷¹.

⁷⁰ BArch, OPG, D 108, Akten des Obersten Parteigerichts, Betr. Dr. Karl Hanss, Memorandum Hanss, o.D. [1938].

⁷¹ StLA, 8 Vr 1.239/36, LG für Strafsachen Graz, Abt.8, an das Bezirksgericht Mureck, 3. 5. 1937. Nach der Anklageerhebung teilte das Kreisgericht Cattaro Godars und Schellaufs nunmehrige Version mit: „Sie hätten niemals die Absicht gehabt, den Georg Hofer zu töten, sondern, da sie der nat. soz. Partei angehörten und da der genannte Hofer als Angehöriger derselben Partei anfang, den Behörden ihre Parteigeheimnisse zu verraten, so hätten sie [...] beschossen, den Hofer in der kritischen Nacht aus seiner Wohnung aus Feldbach über die Grenze nach Jugoslawien zu entführen und in Jugoslawien von ihm auf listige Art (mit Alkohol oder dgl.) das Geständnis herauszulocken, wie weit sein Verrat gediehen sei, d.h. welche Parteigeheimnisse Hofer den Behörden bekannt gemacht habe [...]. Mit dieser Absicht also, sagen die Angeklagten, sind sie in der kritischen Nacht mit dem Auto aus Graz zur Wohnung des Hofer in Feldbach gefahren und der Angeklagte Godar hat ihn aus der Wohnung herausgeführt und ins Auto gebracht, indem er sich ihm als politischer Beamter vorgestellt habe und sind sie gegen Mureck gefahren. Inzwischen hat nach ihrer Aussage Hofer angefangen, sich zu widersetzen und wurde renitent und sie [...] hätten getrachtet, ihn zu überwältigen und zum Schweigen zu bringen, damit er nicht die Aufmerksamkeit der Leute errege. In diesem Ringen, sagen sie, habe sich Hofer auf einmal beruhigt (sei er ruhig geworden) und sie hätten ihn aus Furcht aus dem Auto hinausgeworfen, ohne das Auto aufzuhalten und ohne dass sie wussten, wo sie ihn hinausgeworfen haben und was mit ihm weiter geschehen ist [...]. Zu ihrer Verteidigung führen sie weiter an, sie hätten früher vor den jugoslawischen Polizei- und Gerichtsbehörden die Tat deshalb anders dargestellt, weil sie befürchtet hätten, dass die jugoslawischen Behörden auf Verlangen der österreichischen Behörden sie ausliefern würden.

Die Rechnung der Täter ging auf, denn ein von den österreichischen Behörden gestelltes Auslieferungsbegehren wurde vom jugoslawischen Justizministerium abschlägig beschieden.

Mehr noch: Aufgrund diplomatischer Verhandlungen mit dem Deutschen Reich und vor allem durch Interventionen des SS-Führers Gustav Wächter konnte Godar im August 1937 die Haftzelle in Belgrad mit einem Sitz im Flugzeug vertauschen, das ihn – vermutlich gemeinsam mit Schellauf – nach Deutschland beförderte, wo er nach dreiwöchiger Erholung Aufnahme in dem SS-Sammellager Ranis (Thüringen) fand⁷². Zu seiner Sicherheit erhielt er, ähnlich wie andere Fememörder⁷³ oder führende Beteiligte am NS-Putschversuch (Juli 1934), die im Deutschen Reich Zuflucht fanden, einen Decknamen, der auf „Fritz Ortner“ lautete⁷⁴. Auch Schellauf versah seinen Dienst in Ranis⁷⁵.

Als die österreichische Polizei Josef Scholz auf die Spur kam, flüchtete dieser am 6. April 1936 ebenfalls ins Deutsche Reich. Über welche Route diese Flucht erfolgte, konnte weder bei den polizeilichen Ermittlungen im Anschluss an die Tat noch nach 1945 geklärt werden. Jedenfalls wusste die Polizei bereits nach kurzer Zeit, dass er sich seit 12. April 1936 in München aufhielt, da an seine Frau gerichtete Briefe beschlagnahmt wurden⁷⁶. Auch Scholz durfte sich nach den vorangegangenen „Strapazen“ einer mehrwöchigen „Erholung“ erfreuen, in Dießen am Ammersee⁷⁷. Anschließend meldete er sich zum Hilfswerk Nordwest, d.h. der (reorganisierten) Österreichischen Legion, und verblieb bis zum „Anschluss“ bei dieser paramilitärischen Formation.

Die wohl zuverlässigste Schilderung des Fluchtweges der Täter im Fall Kralik stammte von einem der Hauptbeteiligten, da Johann Lipp, im Juli 1939 von der Grazer Staatsanwaltschaft einvernommen, keine strafrechtlichen Konsequenzen befürchten musste und deshalb auch nicht auf Schutzbehauptungen angewiesen war:

„Ich ilte [nach der Erschießung Kraliks] ebenfalls zu dem Kraftwagen und Topscher führte uns durch die Ragnitz bis zu einem Gasthause in Hart-St.Peter. Wir stiegen aus und begaben uns zu einem in der Nähe gelegenen Gasthaus [...],

Deshalb haben sie nach ihrer Aussage vorgespiegelt, sie hätten ein schweres politisches Verbrechen begangen und hätten den Hofer geradezu absichtlich getötet über Auftrag der Parteiführer, um ihre Tat als ein politisches Delikt darzustellen, wegen welchem, wie sie wussten, die jugoslawischen Behörden sie nicht ausliefern würden“.

⁷² StLA, Vg 1 Vr 5.039/47, Fritz Godar an SS-Gruppenführer Rodenbücher, Salzburg, 23. 9. 1940.

⁷³ Vgl. Schafranek, NS-Feme, S. 180.

⁷⁴ StLA, 15 Vr 2.444/65, LG für Strafsachen Graz an das Bundesministerium für Inneres, Abt.18, 24. 1. 1966.

⁷⁵ ÖStA/AdR, Gauakt 342.213 (Josef Schellauf), Personal-Fragebogen zum Antragschein auf Ausstellung einer vorläufigen Mitgliedskarte und zur Feststellung der Mitgliedschaft im Lande Österreich, 15. 12. 1938.

⁷⁶ StLA, 8 Vr 1239/36, BPD Graz, Staatspolizeiliches Büro, an die Staatsanwaltschaft Graz, 4. 5. 1936.

⁷⁷ StLA, Vg 1 Vr 5.039/47, Protokoll der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Josef Scholz, 15. 10. 1947.

wo uns ein Lohnkraftwagen erwartete, der von einem NSKK⁷⁸-Truppführer – ich glaube namens Petschnigg – gelenkt war [...]. Alois Langmann führte mich in ein Haus in der Sparbersbachgasse, zu einer ihm bekannten Familie, wo wir bis zum nächsten Nachmittage blieben. In diese Wohnung kam um die Mittagszeit des nächsten Tages der SS-Sturmbannführer Ingo Rükschl [...] und gab mir den Befehl, nachmittags bei der Herz-Jesu-Kirche zu warten. Dort wurde ich von dem NSKK-Truppführer Berka mit einem Kraftwagen abgeholt und bis Wildon gebracht. Von Wildon beförderte mich ein SS-Mann mit einem Krafrade bis zur Landschabrücke bei Leibnitz, wohin Langmann mit einem Lohnkraftwagen nachkam.

Von da wurden wir beide mit einem Kraftwagen, den mir der dem Namen nach nicht bekannte SS-Sturmbannführer von Leibnitz verschafft hatte und den ein junges Mädchen lenkte, bis vor Ehrenhausen gebracht. Von dort fuhren wir in einem anderen bereit gestellten Kraftwagen bis etwa 800 m an die jugoslawische Grenze heran, die wir in der Nähe von Ehrenhausen auf Schleichwegen überschritten.⁷⁹

So skrupellos und zugleich dilettantisch die Ausführung der Tat, so sorgfältig erfolgte anscheinend ihre Vorbereitung und die Organisation der Fluchtwege, da diese sich keineswegs auf die „spontane“ Unterstützung durch beliebige NS-Sympathisanten stützen konnte, sondern – so wird aus Lipps Darstellung erkennbar – einer gut funktionierenden Infrastruktur und der unbedingten Einsatzbereitschaft einer erheblichen Zahl von Helfern bedurfte. Weder Rükschl noch Berka und die Wildoner bzw. Leibnitzer Fluchthelfer gerieten ins Visier der österreichischen Behörden, die Spuren ihrer Ermittlungen endeten bei Topscher und dem Gasthaus Lawugger in Hart-St.Peter⁸⁰.

Auch die weitere Flucht der Kralik-Mörder verlief ohne Pannen. Lipp und Langmann fuhren ungehindert nach Marburg, wo sie Heinrich Fischbach⁸¹ auf-

⁷⁸ Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps.

⁷⁹ BAArch, R 3.001/166.347, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Graz, Einvernahme Johann Lipp, 8. 7. 1939.

⁸⁰ Die frappierende Übereinstimmung eines an sich ganz belanglosen Details in der im Text zitierten Aussage Lipps (1939) und den Erkenntnissen der Grazer Staatspolizei (1936) ist ein starkes Indiz für die Glaubwürdigkeit der Darstellung insgesamt. Lipp über die Ankunft beim Gasthaus Lawugger: „Wir reinigten zunächst unsere Hände und Kleider, und da wir dabei von einigen Leuten beobachtet wurden, bestiegen wir nicht den Kraftwagen, um den Kameraden nicht zu gefährden, sondern gingen zu Fuß in die Stadt.“ Ein ausführlicher Bericht der BPD Graz fasste die Aussagen des verhafteten Chauffeurs Friedrich Dühs zusammen, wobei hier folgende Passage von Interesse ist: „Einer der Burschen habe sich nachher beim Brunnen im Gasthause die Hände gewaschen und dann seien die beiden eingestiegen und er habe sie nach Graz [...] geführt [...]. Am nächsten Tage änderte Dühs seine Angaben dahin ab, dass er zwar zum Lawuggerwirt bestellt worden sei, doch seien die Burschen nicht mit ihm gefahren, sondern er sei wieder leer nach Graz zurückgefahren.“ In: BAArch, R 3.001/166.347, Bundespolizeidirektion Graz, Staatspolizeiliches Büro, an die Staatsanwaltschaft Graz, 19. 4. 1936.

⁸¹ Ing. Heinrich Fischbach, geb. 4. 7. 1900 in Marburg, flüchtete wegen NS-Betätigung 1934 aus Österreich und leitete in Marburg die NS-Flüchtlingsfürsorge. Am 27. 8. 1935 Ausbürgerung. Fischbach wurde von den österreichischen Behörden der Anstiftung des Mordes an Hofer

suchten, dessen Adresse ihnen bereits in Graz mitgeteilt worden war. Fischbach ermöglichte ihnen die Weiterreise nach Zagreb und avisierte sie beim deutschen Konsul. Von diesem erhielten sie falsche Pässe ausgehändigt, mit denen sie über Budapest und Prag nach München fuhren⁸².

Nach dem „Anschluss“: Klare Konturen der Täter und Drahtzieher

In der kurzen Phase der „Emigration“ in Deutschland äußerten sich Lipp, Langmann, Godar und Schellauf allenfalls privat oder im engsten Kreis (bei der Flüchtlingsüberprüfung) über die Bluttat, wovon jedoch keine schriftlichen Zeugnisse existieren. Dies änderte sich nach dem „Anschluss“, als die Beteiligten im Zuge der Überprüfung ihrer NSDAP-Mitgliedschaft einen Personal-Fragebogen ausfüllen mussten, in dem auch nach den Gründen für eine etwaige Flucht ins „Altreich“ gefragt wurde. „Femeacktion [sic!] in Feldbach“, führte Schellauf in der entsprechenden Rubrik an⁸³. Schon einige Monate zuvor lechzte er nach dem Blutorden, für den er sich aus folgenden Gründen qualifiziert sah: „März 1936 Hoffer aus Feldbach beseitigt: für mich war nur die Todes Straffe in Frage gekommen. In Jugoslawien 16 Monat Gefängnis, besser gesagt 16 Monat Untersuchungshaft politisch verbüst. Meine Adresse vor dem flüchten 1936 Schellauf Josef Feldbach Bürgergasse 107.“⁸⁴

Auch Scholz stellte nach dem „Anschluss“ einen Antrag auf Verleihung des Blutordens, obwohl er keinen Tag im Gewahrsam der Polizei oder Justiz verbracht hatte. Der Zellenleiter Erich Glauer bescheinigte ihm: „Scholz hat als Taxiunternehmer Transporte von Flüchtlingen und Kranken übernommen und durchgeführt (als SA-Mitglied nicht gegen Entgelt), Entführungen aus dem Inquiritenspital, Waffen- und Sprengstoffuhren mit dem eigenen Auto unternommen. War bei dem Fememord am 31. 3. 1936 in Feldbach als Fahrer tätig [...]. Von der Polizei wurde ein Preis von 2000 S auf ihn ausgeschrieben. Für alle Angaben kann der Wahrheitsbeweis erbracht werden.“⁸⁵ Als „Wiedergutmachung“ für das von der österreichischen Polizei beschlagnahmte Auto erhielt Scholz die stattliche Summe von 5.000 RM⁸⁶.

Einen wesentlich konkreteren Stellenwert nahm der ganze Komplex ein, weil sich verschiedene Instanzen der NS-Justiz anfänglich nicht ganz darüber im Klaren waren, nach welchen justizförmigen Grundlagen die österreichischen Ver-

verdächtig; StLA, 8 Vr 1.239/36, BPD Graz, Staatspolizeiliches Büro, an die Staatsanwaltschaft Graz, 4. 5. 1936.

⁸² BArch, R 3.001/166.347, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Graz, Einvernahme Johann Lipp, 8. 7. 1939.

⁸³ ÖStA/AdR, Gauakt 342.213 (Josef Schellauf). Wes Geistes Kind er war, geht auch aus der Antwort auf die Frage nach der Staatsbürgerschaft (Dezember 1938) hervor: „Ostmark“.

⁸⁴ StLA, Vg 1 Vr 5.039/47, Josef Schellauf an die NSDAP-Gauleitung Graz, 25. 6. 1938 (Abschrift).

⁸⁵ StLA, Vg 1 Vr 5.039/47, Staatsanwaltschaft Graz, Anklageschrift gegen Josef Scholz, o.D. (Eingangsstempel des LG für Strafsachen Graz vom 14. 8. 1947).

⁸⁶ Ebenda.

fahren eingestellt, niedergeschlagen oder sonst ad acta gelegt werden konnten. Eine Anwendung der österreichischen Februar-Amnestie (nach dem Berchtesgadener Abkommen) kam schon deshalb nicht in Betracht, weil keiner der Täter sich am 16. Februar 1938 in Österreich aufhielt. Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigte, die Einstellung des Verfahrens gemäß § 3 Nr.2 des Straffreiheitsgesetzes (30. April 1938) zu beantragen, ohne Lipp, der als erster aus dem „Altreich“ zurückgekehrt war, überhaupt weiter zu vernehmen. Sie hielt den Mördern zugute, sie hätten sich „zweifellos durch Übereifer im Kampfe für den nat. soz. Gedanken [...] hinreißen lassen“⁸⁷. Dieser ebenso zynische⁸⁸ wie schwammige Passus „begründete“ in dem besagten NS-Gesetz eine Straffreiheit für Gewaltverbrechen (einschließlich Mord) vor dem „Anschluss“. Dem hielt die Abteilung Österreich des Reichsjustizministeriums entgegen, es erscheine doch recht zweifelhaft, ob bei diesen vorbedachten Taten die Tatbestandsmerkmale „im Übereifer“ und „sich hinreißen lassen“ des Straffreiheitsgesetzes angenommen werden könnten. Es sei vielmehr notwendig, durch Vernehmung der Täter Klarheit über die Ausführung der Taten und die Motive zu schaffen⁸⁹. Im Januar 1939 bejahte die Abteilung Österreich grundsätzlich die Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die „gemeine Spitzel- und Verrätertätigkeit“ des Getöteten oder zumindest der „gute Glaube“ (!) der Täter daran einwandfrei erwiesen sei. Diese Prämisse sei im Fall Hofer gegeben, wobei vor allem die Aussagen (1936) des früheren Gendarmen Alois Liebmann mit aller Klarheit erhellt hätten, dass Hofer sich aus freien Stücken, ohne jede Nötigung zum „Verrat“ aller ihm bekannten geheimen Informationen über die NS-Gliederungen in Feldbach bereit gefunden habe. Hingegen lagen bezüglich Leopold Kralik nur vage Vermutungen, nicht aber feste Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass der Getötete ebenfalls ein „Verräter der völkischen Sache war“ und dies mit dem Leben bezahlen musste. Deshalb hielt die Abteilung Österreich hinsichtlich des Grazer Mordes weitere Erhebungen für erforderlich, ebenso in einem ähnlich gelagerten Fall aus Kärnten (Ermordung von Rupert Mandl im Jahre 1935)⁹⁰.

Um nähere Informationen über den Fall Kralik zu gewinnen, verhörte die Gestapo im Mai 1939 den im Konzentrationslager Dachau inhaftierten ehemaligen Kriminal-Abteilungsinspektor August Träger, der sich bei der Verfolgung illegaler Nationalsozialisten stark engagiert hatte. Leopold Kralik war am 24. Dezember

⁸⁷ BArch, R 3.001/166.347, Staatsanwaltschaft Graz an die Oberstaatsanwaltschaft Graz, 30.6.1938.

⁸⁸ Noch zynischer wirkt – selbst nach NS-Normen – der Rückgriff auf dieses rückwirkend geltende NS-Gesetz, wenn wir uns im konkreten Fall die „Erläuterung“ vergegenwärtigen, die das Reichsjustizministerium bei der Definition des Begriffs „Übereifer“ den damit befassten Stellen in Österreich zukommen ließ. Demnach sei eine solche „Voraussetzung nur gegeben [...], wenn der zur Tat drängende Eifer die Vernunft und ruhige Überlegung ausschaltet oder bis zur Wirkungslosigkeit zurückdrängt und das Handeln des Täters völlig beherrscht.“ In: BArch, R 3.001/166.116, RJM an das RJM, Abteilung Österreich, 22.11.1938.

⁸⁹ BArch, R 3.001/166.243, III g 19, 418/38, Abschrift zu Nr.1 des Berichts vom 7.7.1938.

⁹⁰ BArch, R 3.001/166.347, RJM, Abteilung Österreich, GZ 37.886/38, 26.1.1939.

1935 wegen illegaler NS-Betätigung festgenommen worden. Laut diesen Gestapo-Vernehmungen hatte der NS-Aktivist den Polizeirat Dr. Pack um Enthftung gebeten und ihm versprochen, sich nicht mehr in der Partei zu betätigen und über seine bisherigen Aktivitäten und seine Verbindungen Aufschluss zu geben. Kralik habe dann tatsächlich nicht nur seine eigene Tätigkeit in der Partei aufgeklärt, sondern auch Angaben über die Gauleitung gemacht, worauf er bereits nach sechs Tagen aus der Haft entlassen und noch eine Zeitlang zu seinem polizeilichen Schutz überwacht wurde, weil man Racheaktionen seitens illegaler NS-AktivistInnen befürchtete⁹¹. Infolge dieser Mitteilungen gelangte der Grazer Oberstaatsanwalt zu der Auffassung, dass die „Beseitigung des Leopold Kralik, der als Verräter bekannt war, aus politischen Gründen“ erfolgte und beantragte die Einstellung des Verfahrens gegen Johann Lipp, Alois Langmann, Josef Scholz, Ferdinand Pock und Katharina Godar⁹².

Im Juli 1939 gab der SS-Sturmbannführer und damalige Geschäftsführer des Gauess Steiermark, Paul Sernetz, seine führende Rolle bei der Ermordung Kraliks zu Protokoll. Wohl selten wurde ein kaltblütiger Auftragsmord so unverblümt vor einer Staatsanwaltschaft präsentiert:

„Ich habe im Jahre 1936 als Führer des Sturmbannes Graz der SS durch meine Verbindungen zur Staatspolizei die Nachricht erhalten, dass der Jurist Leopold K r a l i k, der selbst Parteigenosse war, Verrätereien begangen und unter anderem auch den illegalen Gauleiter Gottfried B a y e r verraten hatte. Mit Rücksicht darauf, dass gerade damals mehrfach Verrätereien vorgekommen waren und die illegale Tätigkeit der Partei dadurch vollständig unterbunden werden konnte, musste ein Exempel statuiert werden.

Ich habe daher dem Alois Langmann und Johann Lipp den Befehl gegeben, Kralik zu beseitigen. Der NSKK. Obersturmführer Josef Scholz, derzeit Leoben, Sauraugasse 1, hat mit dem Falle Kralik überhaupt nichts zu tun, sondern war nur in der Sache Hofer (Feldbach) tätig.“⁹³

Johann Lipp lieferte eine ausführliche Darstellung der Geschehnisse vor, während und nach der Tat. Die Frage, ob und in welchem Ausmaß die beiden Mordfälle personell bzw. organisatorisch zusammenhingen, wurde in diesem Kontext (mit Ausnahme der „Entlastung“ von Scholz hinsichtlich des Grazer Fememordes) nicht geklärt und interessierte die damit befassten Stellen auch gar nicht.

⁹¹ StLA, 8 Vr 1.416/36, Geheime Staatspolizei. Staatspolizeistelle Graz an das LG Graz, Abt.8, 27.5.1939.

⁹² BArch, R 3.001/166.347, Staatsanwaltschaft Graz an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Graz, 3.6.1939.

⁹³ Ebenda, Protokoll Paul Sernetz, aufgenommen bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Graz, 10.7.1939.

Strafverfolgung nach 1945

Nach dem Ende der NS-Herrschaft waren etliche der Haupttäter untergetaucht und blieben zum Teil über lange Jahre „verschollen“. Von dem flüchtigen Schell auf etwa vermutete 1961 die Bundes-Polizeidirektion Graz, dass er noch die österreichische Staatsbürgerschaft besitze⁹⁴, während das Landesgericht für Strafsachen 1965 mutmaßte, er sei in den „Nachkriegswirrnissen um 1945“ ums Leben gekommen⁹⁵.

Paul Sernetz, seit 18. Juni 1945 von der britischen Besatzungsmacht im Lager Wolfsberg in Kärnten interniert, wurde am 29. November 1947 den österreichischen Behörden übergeben. Seine Anklage erfolgte lediglich wegen „qualifizierter Illegalität“ nach § 11 Verbotsgesetz (VG), und das Volksgerichts-Verfahren (Graz) berücksichtigte nur seine illegale NSDAP-Mitgliedschaft, die Funktion als Gaustabsamtleiter und Obersturmbannführer der SS sowie die Verleihung des goldenen Parteiabzeichens. Seine Rolle als Anstifter des Grazer Fememords blieb (wie die Tat insgesamt) in dem ganzen Verfahren unerwähnt. Am 24. Juni 1948 wurde er zu einer 2 ½-jährigen Kerkerstrafe verurteilt und konnte den Gerichtssaal als freier Mann verlassen, da sowohl die Internierung als auch die Untersuchungshaft voll angerechnet wurden⁹⁶.

Weniger glimpflich kam Josef Scholz davon, der im August 1947 von der Staatsanwaltschaft Graz beschuldigt wurde, an dem Mord in Feldbach „auf eine tätige Weise mitgewirkt“ zu haben. Weitere Anklagepunkte bezogen sich auf seine Zugehörigkeit zur Österreichischen Legion und Registrierungsbruch (Verschweigen seiner Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP, des Ranges im NSKK usw.)⁹⁷. In der Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte alle Vorwürfe, die mit den Feldbacher Ereignissen in Zusammenhang standen. Nicht er selbst, sondern der – mittlerweile verstorbene – SA-Führer August Teschl habe ohne sein Wissen den Wagen gelenkt. Ferner versuchte er dem Gericht weiszumachen, er sei nach der Tat von Teschl und einem Unbekannten über das Verbrechen informiert und unter Todesdrohung gezwungen worden, nach Deutschland zu fliehen. Zu seiner Verteidigung führte Scholz überdies an, er habe später in Dießen am Ammersee deshalb mit Teschl schwere Auseinandersetzungen gehabt, was durch den (inhaftierten) früheren SA-Führer Helmut Wolf bezeugt werden könne. Dieser „Zeuge“ erwies sich indes als Bumerang, denn er musste zugeben, dass er gemeinsam mit dem Beschuldigten während der Untersuchungshaft längere Zeit in der Küche gearbeitet hatte, sodass das Gericht von einer Absprache ausging⁹⁸. Es erklärte Josef Scholz in allen Punkten für schuldig und verurteilte ihn im Oktober 1947 zu einer

⁹⁴ StLA, Vg 1 Vr 5.039/47, BPD Graz an LG für Strafsachen, Abt.13, 21.2.1961.

⁹⁵ StLA, 15 Vr 2.444/65, LG für Strafsachen Graz, Abt.15, an das für Sulzbach, Kreis Main-Taunus, Land Hessen, zuständige Amtsgericht, 19.10.1965.

⁹⁶ StLA, Vg 1 Vr 581/48, LG für Strafsachen Graz, Urteil, 24.6.1948.

⁹⁷ StLA, Vg 1 Vr 5.039/47, Staatsanwaltschaft Graz, Anklageschrift gegen Josef Scholz, o.D. (Eingangsstempel 14.8.1947).

⁹⁸ Ebenda, Protokoll der Hauptverhandlung, 15.10.1947.

15-jährigen Kerkerstrafe⁹⁹. Ein von ihm Anfang 1949 beantragtes Wiederaufnahmeverfahren¹⁰⁰ wurde verworfen, dennoch musste er nur einen Bruchteil seiner Haftstrafe absitzen. Angeblich an grauem Star leidend, bescheinigte man ihm Haftunfähigkeit, so dass er am 24. Juni 1950 entlassen wurde¹⁰¹.

Von den Johann Lipp betreffenden Nachkriegs-Akten sind nur die Anklageschrift und ein Eintrag aus dem staatsanwaltschaftlichen Tagebuch erhalten geblieben. Daraus geht lediglich hervor, dass er, seit 4. November 1947 inhaftiert, wegen Mord (§§ 134, 135/3 Strafgesetz) und Hochverrat (§ 11 VG) angeklagt und im Mai 1948 zu einer 12-jährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde¹⁰².

Gegen Godar lag seit 25. September 1945 ein Haftbefehl des LG Graz vor, das gegen ihn anhängige Verfahren wurde wegen unbekanntem Aufenthaltes gemäß § 412 Strafprozessordnung abgebrochen. Anfang der 1960er Jahre verfügte das Grazer LG über vage Hinweise, denen zufolge er sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt und mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen hatte¹⁰³. Tatsächlich lebte Godar unter einem falschen Namen („Anton Prokim“) in Sulzbach, Taunus (Hessen). Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Frankfurt gab er zu, zwischen 1938 und 1945 als Angehöriger der Gestapo und des SD in Graz an Straftaten beteiligt gewesen zu sein. Er habe auf Befehl seines damaligen Chefs Häftlinge aus dem Grazer Gefängnis herausgeholt und zu Exekutionen geführt, bei denen er auch anwesend gewesen sei¹⁰⁴. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Verdachtes des Mordes wurde von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am 17. März 1965 mit der Begründung eingestellt, dass eine Strafverfolgung wegen Eintrittes der Strafverfolgungsverjährung in Deutschland nicht mehr möglich sei. Bei seiner Einvernahme in Bad Homburg (14. Juni 1965) gab Godar bei der Polizei an, Aussagen über den Fememord nur dann zu machen, wenn er vor einem österreichischen Gericht angeklagt werden sollte¹⁰⁵. Indes gingen die Grazer Richter schon 1963 „vorsorglich“ davon aus, eine Auslieferung werde nicht erwirkt werden können – zu einem Zeitpunkt, als sie noch gar nicht wussten, sondern nur vermuteten, dass Godar in der Bundesrepublik Deutschland lebte und deutscher Staatsbürger war¹⁰⁶. Und auch 1966 waren die österreichischen Justizbehörden keineswegs an einer Strafverfolgung Godars und einer eventuellen Auslieferung interessiert. Er sollte lediglich einige Fragen

⁹⁹ Ebenda, Volksgericht beim LG für Strafsachen Graz, Urteil, 15.10.1947.

¹⁰⁰ Ebenda, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, o.D. (Eingangsstempel des LG für Strafsachen Graz vom 17.1.1949).

¹⁰¹ Ebenda, Bd. II, Leiter der Strafvollzugsanstalt Graz an LG, 12.12.1973.

¹⁰² StLA, 12 St 4.618/48, Staatsanwaltschaft Graz, Tagebuch in dem Strafverfahren gegen Johann Lipp; Anklageschrift gegen Johann Lipp, 26.3.1948.

¹⁰³ StLA, 13 Vr 2.207/62, LG für Strafsachen Graz, Abt.15, an Bundesministerium für Inneres, Abt.13, 21.3.1963.

¹⁰⁴ StLA, 15 Vr 2.444/65, LG für Strafsachen Graz, Abt.15, an Bundesministerium für Inneres, Abt.18, 24.1.1966.

¹⁰⁵ Ebenda, LG für Strafsachen Graz, Abt.15, an das für Sulzbach, Kreis Main-Taunus, Land Hessen zuständige Amtsgericht, 19.10.1965.

¹⁰⁶ StLA, 13 Vr 2.207/62, LG für Strafsachen, Abt.15, an das BMI, Abt.13, 21.3.1963.

beantworten, welche die Flucht nach Jugoslawien betrafen und geeignet waren, Josef Vötsch zu entlasten, der im Oktober 1965 in Graz verhaftet worden war¹⁰⁷.

Resümee

Nach dem missglückten Putschversuch der österreichischen Nationalsozialisten vom 25. Juli 1934 wurde der bis dahin praktizierte Versuch, den österreichischen Staat durch eine offen terroristische Konfrontation „sturmreif zu schießen“, seitens des Deutschen Reiches aufgegeben, und die für diesen Kurs politisch Verantwortlichen, vor allem Theo Habicht und die NSDAP-Landesleitung, verschwanden für Jahre in der politischen Versenkung. Die nach wie vor illegalen österreichischen Nationalsozialisten sollten in der Folge vor allem als Propagandisten der „Fortschritte“ im Deutschen Reich wirken und wichtige Positionen und Stützpunkte im Staatsapparat, Wehrverbände (Heimwehr, Freiheitsbund, Ostmärkische Sturmcharen), legale Vereine jeglicher Art usw. unterwandern, was zu einem erheblichen Teil auch gelang und wesentlich dazu beitrug, dem militärischen „Anschluss“ im März 1938 auch von „innen“ den Weg zu ebnen. Die Zahl der von Nationalsozialisten verübten politischen Morde wie auch anderer schwerer Gewalttaten (z. B. Sprengstoffanschläge) ging in dieser Periode erheblich zurück und unterlag nicht mehr einer zentralen Steuerung, sondern war im wesentlichen das Werk kleiner Gruppen oder Einzelpersonen, die den (vermeintlichen) „Befriedungskurs“ – tatsächlich eine andere Taktik der Destabilisierung – nicht akzeptieren wollten. Hingegen nahm die Bedeutung der an „Abtrünnigen“, „Verrätern“ und Polizei-Konfidenten verübten Gewalttaten sowohl in absoluten Zahlen als auch relativ (das heißt gemessen an den sonstigen politischen Verbrechen) nach dem Abflauen der Terrorwelle (seit August 1934) erheblich zu – mindestens 11 Fememorde (sowie ein oder zwei Mordversuche) und 13 aus sonstigen politischen Gründen verübte Morde gingen bis knapp vor dem „Anschluss“ auf das Konto von österreichischen Nationalsozialisten. Als Auftraggeber fungierten zu meist regionale Mittelinstanzen der SA bzw. SS, wohl mit Wissen und Billigung der jeweiligen illegalen Gauleitung, jedoch ohne Beteiligung „reichsdeutscher“ Parteiinstanzen. Der angestrebte Abschreckungseffekt von Fememorden wurde tatsächlich in weitem Ausmaß erreicht. Dies belegen nicht nur die zitierten Beispiele, sondern auch sonstige Zeugnisse¹⁰⁸. Ob der starke Anteil an Fememorden darüber hinaus in einem allgemeineren Sinne als Gradmesser für die Stärke oder

¹⁰⁷ StLA, 15 Vr 2.444/65, LG für Strafsachen, Abt. 15, an das für Sulzbach, Kreis Main-Taunus, Hessen zuständige Amtsgericht, 19. 10. 1965.

¹⁰⁸ Wie nachhaltig die einschüchternde Wirkung von NS-Fememorden war, dokumentiert auf eine beklemmende Weise das Schreiben eines Judendorfer Gendarmeriebeamten an das Landesgendarmeriekommando für Steiermark vom 17. 4. 1946: „Ich stelle [...] meine Erinnerungen samt Beilagen zur Verfügung, mit der Bitte, meinen Namen geheim zu halten, weil ich fürchte, daß in den Behörden noch verbissene Nationalsozialisten tätig sind und ich Gefahr laufen könnte, einst von einem Nazi-Femegericht niedergestreckt zu werden“. In: Privatarchiv Herbert Blatnik, Dokumente und Manuskripte zum „Rot-Weiss-Rot-Buch“, Bericht des Gendarmeriepostens Judendorf-Straßengel, 17. 4. 1946. Eine ähnlich abschre-

Schwäche der sich reorganisierenden illegalen NS-Bewegung Österreichs angesehen werden kann, muss dahingestellt bleiben. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, in psychologischer Hinsicht beim Phänomen „Fememorde“ in der Wahrnehmung durch die Zeitgenossen ähnliche Komponenten zu vermuten wie bei der – durch die historische Forschung in den 1990er Jahren demontierten – Konstruktion des „Mythos Gestapo“: die bei Freund und Feind weit verbreitete Vorstellung einer allseitigen Präsenz und Kontrolle.

ckende Wirkung wird, konkret bezogen auf den Mord an Georg Hofer, bezeugt; Interview Herbert Blatnik mit Walter N. (ehemaliger SS-Angehöriger) 1992 in Graz, in: Ebenda.